

**Promotionsordnung
für den Fachbereich Geowissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), sowie aufgrund von § 2 der Rahmenordnung für die Promotionsordnungen in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Juli 2002 (AB Uni 2002/07) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Geowissenschaften

- § 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Rahmenpromotionsleistungen
- § 4 Promotionsausschuss und Prüfungskommission
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Promotionsantrag
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung
- § 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 12 Wiederholung von Promotionsleistungen
- § 13 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung
- § 14 Vollziehung der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Verweigerung der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 20 Ehrenpromotion

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

- § 21 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 22 Abkommen
- § 23 Entsprechende Anwendung
- § 24 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 25 Dissertation
- § 26 Betreuung und Immatrikulation
- § 27 Gutachterinnen/Gutachter
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Vollziehung der Promotion
- § 30 Veröffentlichung der Dissertation
- § 31 Zusatzregelungen für das Doktorandenprogramm "Joint Doctoral Programme in Geoinformatics"
- § 32 Promotion im Fach Geoinformatik

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

Anlage 1

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Geowissenschaften

§ 1 Zweck der Promotion

Durch die Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.

§ 2 Akademischer Grad

Durch die Promotion erlangt die Bewerberin/der Bewerber den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.). Der akademische Grad Dr. rer. nat. wird verliehen für eine Promotion über ein primär naturwissenschaftliches Thema. Für Promotionen, die primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliche Themen behandeln, wird der akademische Grad Dr. phil. verliehen.

§ 3 Rahmenpromotionsleistungen

Der Doktorgrad wird vom Fachbereich auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen. Diese besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 4 Promotionsausschuss und Prüfungskommission

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen Promotionsausschuss. Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan als Vorsitzende/Vorsitzender sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer der Festlegung der Gesamtnote. Letztere erfolgt durch die jeweilige Prüfungskommission. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Prüfungskommission eines Promovenden besteht aus mindestens fünf Personen. Sie besteht aus der Dekanin/dem Dekan oder einer Prodekanin/einem Prodekan des Fachbereichs als Vorsitzender/Vorsitzendem, den Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern des jeweiligen Promovenden. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss, habilitiert oder berufen, hauptberuflich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätig sein. Die Prüfer sind unter den habilitierten oder berufenen (§ 37 HG), hauptberuflich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitgliedern zu wählen. Als Prüferin/Prüfer kann auch eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor eines anderen Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Geowissenschaften sowie aus dem Fachbereich Ausgeschiedene können in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Prüferin/Prüfer gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sollen dem Fachbereich Geowissenschaften angehören. Die

Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation sollen Mitglieder der Prüfungskommission sein. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Es wird empfohlen, Gutachterinnen/Gutachter aus verschiedenen Instituten zu bestellen; die Promovendin/der Promovend hat das Recht, Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt; die Betreuerin/der Betreuer hat das Recht, Mitglieder für die Prüfungskommission vorzuschlagen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird;
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließend angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern;
 - c) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne § 61 Absatz 2 Satz 2 HG;
 - d) einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 a) - c) gleichwertig sind.

Über die angemessenen, die Promotion vorbereitenden Studien gemäß b) und die Gleichwertigkeit gemäß d) sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Die Bewerberin/der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.
- (3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber sollte in der Regel mindestens zwei Semester in einem geowissenschaftlichen Fach an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster studiert haben.

§ 6 Promotionsantrag

(1) Das in deutscher Sprache abgefasste Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Bewerberin/der Bewerber schriftlich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu richten. Das Gesuch muss das Thema der Dissertation, den angestrebten akademischen Grad gemäß § 2 und die Angabe der Betreuerin/des Betreuers enthalten. Außerdem ist von der Bewerberin/vom Bewerber eine Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 3) vorzuschlagen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Zehn gebundene Exemplare sowie eine digitale Fassung der Dissertation, die eine Zusammenfassung und einen unterschriebenen tabellarischen Lebenslauf enthalten müssen.
2. Ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
3. Beglaubigte Kopien der nach § 4 Abs. 1 geforderten Zeugnisse.
4. Eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
5. Eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 4 Abs. 2).

6. Eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.

7. Falls in eine kumulative Dissertation mehrere Veröffentlichungen und/oder Manuskripte, die gemeinsam mit einem oder mehreren Koautoren verfasst wurden, aufgenommen sind, muss eine schriftliche Erklärung der Betreuerin/des Betreuers vorliegen, in der verfasst ist, in welchem Umfang die Kandidatin/der Kandidat zu diesen Veröffentlichungen/Manuskripten beigetragen hat (Angabe in Prozent).

(3) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Aufgrund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsverfahren zum akademischen Grad des Dr. rer. nat. oder des Dr. phil. gemäß §2. Versagt der Promotionsausschuss die Zulassung, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbstständiger Forschung und angemessener schriftlicher Darstellung der Ergebnisse belegen.

(2) Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin/vom Bewerber im Einvernehmen mit einem habilitierten oder berufenen (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Geowissenschaften tätigen Mitglied abgesprochen sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind mit der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Die Dissertation besteht entweder aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung oder einer Anzahl von separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlungen (Monographie), von denen mindestens eine von einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde (kumulative Dissertation). Im Falle einer kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine ausführliche, allgemeine Einführung zum Thema der Dissertation mit einer Erläuterung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten. Falls in eine kumulative Dissertation mehrere Veröffentlichungen und/oder Manuskripte, die gemeinsam mit einem oder mehreren Koautoren verfasst wurden, aufgenommen sind, muss die Kandidatin/der Kandidat Erst- oder Hauptautor mindestens eines bereits in einem anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorgan veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskriptes sein; eine schriftliche Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, in der bestätigt wird, dass die Kandidatin/der Kandidat maßgeblich zu diesen Veröffentlichungen/Manuskripten beigetragen hat, ist in diesem Fall dem Promotionsgesuch beizufügen.

(4) Über Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 3 entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt - in der Regel in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer - zwei Gutachterinnen/Gutachter aus dem in § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis für die Dissertation. ²Eine Gutachterin/ein Gutachter ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. ³Sofern diese/dieser nicht hauptberufliche

Professorin/hauptberuflicher Professor auf Lebenszeit am Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, muss als weitere Gutachterin/weiterer Gutachter eine hauptberufliche Professorin/ein hauptberuflicher Professor auf Lebenszeit des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestellt werden. ⁴Als Gutachterin/Gutachter kann auch eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor eines anderen Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden. ⁵Die Promovendin/der Promovend kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten einzeln und unabhängig die Dissertation. Sie schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vor. Sollten Sie die Annahme vorschlagen, ist die Arbeit zu benoten. Den Gutachtern stehen dazu die Noten

o.o (summa cum laude: ausgezeichnet),

0.7 (magna cum laude plus: sehr gut plus), 1.0 (magna cum laude: sehr gut), 1.3 (magna cum laude minus: sehr gut minus),

1.7 (cum laude plus: gut plus), 2.0 (cum laude: gut), 2.3 (cum laude minus: gut minus),

2.7 (rite plus: befriedigend plus) und 3.0 (rite: befriedigend)

zur Verfügung. Jede Gutachterin/jeder Gutachter hat der Dekanin/dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats, spätestens aber nach drei Monaten nach Bestellung ein eingehend begründetes Gutachten über die Dissertation vorzulegen.

(3) ¹Die Note „summa cum laude“ (ausgezeichnet) können die Gutachterinnen/Gutachter in Ausnahmefällen vorschlagen. ²Diese Note ist besonders zu begründen. ³Um eine Gesamtnote „summa cum laude“ gemäß § 13 zu ermöglichen, muss ein Drittgutachten mit derselben Benotung vorliegen. ⁴Falls das Prädikat „summa cum laude“ für die Gesamtbeurteilung angestrebt wird, soll die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mindestens drei auswärtige, in ihrem Fachgebiet international anerkannte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler als Gutachter vorschlagen. ⁵Die Einholung des dritten Gutachtens erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ⁶Bei kumulativen Dissertationen kann diese Note nur in Fällen vergeben werden, in denen die Promovendin/der Promovend mindestens eine wissenschaftliche Abhandlung verfasst hat, welche in einer hoch angesehenen peer-reviewed Fachzeitschrift zum Druck angenommen ist.

(4) Nach Erstellung der Gutachten ist den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs Gelegenheit zur Einsicht der Dissertation und der Gutachten und zur Stellungnahme zu geben. Die Frist beträgt zwei Wochen in der Vorlesungszeit und sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

(5) Schlagen die Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt nach Einsichtnahme entsprechend Abs. 4 kein mit einer Begründung versehener Einspruch eines Mitgliedes der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie eines habilitierten Mitgliedes des Fachbereichs Mitgliedes des Fachbereichs, so ist sie angenommen.

(6) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Arbeit abgelehnt.

(7) Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch /einer Gutachterin/einen Gutachter bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit den zuständigen Fachvertretern eine/einen weiteren auswärtige Gutachterin/Gutachter gemäß den Bestimmungen des Abs. 1. Empfiehlt die Drittgutachterin/der Drittgutachter die Ablehnung der Arbeit, so ist die Arbeit abgelehnt. Empfiehlt die Drittgutachterin/der Drittgutachter die Annahme der Arbeit, so wird die Arbeit angenommen. Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Gesamtnote für die Dissertation. Für die Berechnung des Gesamtprädikats der Promotion (§13) wird diese Note den Gutachten zugewiesen.

(8) Erfolgt bei der Einsichtnahme gemäß Abs. 4 ein (oder mehrere) mit einer Begründung

versehener Einspruch (Einsprüche) gegen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder gegen die Benotung der Arbeit, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. Er kann

- a) auf der Grundlage der Gutachten und des Einspruchs/der Einsprüche über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und über die Benotung der Arbeit entscheiden,
- b) die Arbeit gemeinsam mit den Gutachten und dem Einspruch/den Einsprüchen der Kandidatin/dem Kandidaten zur Überarbeitung zurückgeben. Gleichzeitig entscheidet der Promotionsausschuss darüber, wie mit der überarbeiteten Fassung der Arbeit zu verfahren ist. Die endgültige Entscheidung über Annahme/Ablehnung der Arbeit sowie über die Gesamtnote kann dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen werden. Alternativ kann die überarbeitete Dissertation den ursprünglichen Gutachterinnen/Gutachtern und dem/den Einspruch führenden zur erneuten Begutachtung übertragen werden. Auch die Hinzuziehung eines oder mehrerer weiterer Gutachterinnen/Gutachter gemäß Abs. 1 kann beschlossen werden. In diesen Fällen würden die ursprünglichen Gutachterinnen/Gutachter, die/der Einspruch führende/n sowie ggfs. die/der weitere/n Gutachterinnen/Gutachter als Gutachterinnen/Gutachter fungieren und der Promotionsausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Arbeit und die Note. Die Überarbeitung der Arbeit soll innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. Eine zweite Überarbeitung kann nicht erfolgen.
- c) eine/n oder mehrere weitere/n Gutachter/in/innen hinzuziehen. Nach Vorliegen des neuen Gutachtens/der neuen Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme/Ablehnung der Arbeit und die Note.

(9) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Bewerberin/den Bewerber von der Annahme gegebenenfalls über die im Abs. 8 gemachten Auflagen bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Bewerbung (§ 12). Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer in der Regel öffentlichen Disputation durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Die Disputation, die die Prüfungskommission mit der Kandidatin/dem Kandidaten führt, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, behandelt werden. Die Disputation beginnt mit einem 20- bis 30-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Dissertation.

Den Vorsitz bei der Disputation führt die Vorsitzende/der Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Dauer der Disputation soll etwa 90 Minuten betragen. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.

(3) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches haben auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit das Recht, der Prüfung als Zuhörer beizuwohnen.

§ 10 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung

(1) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt nach der Annahme der Dissertation einen Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt die Prüferinnen/Prüfer und die Bewerberin/den Bewerber mindestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich ein. Eine Disputation in der vorlesungsfreien Zeit ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern des Fachbereichs bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate, nachdem die Dissertation angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Bewerberin/der Bewerber sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu verantworten hat (z. B. Erkrankung der Bewerberin/des Bewerbers oder einer Prüferin/eines Prüfers), so hat der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

§ 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Die Leistung der Disputation wird von allen an der Disputation beteiligten Prüfern unabhängig bewertet und schriftlich festgehalten. Jeder Prüferin/jedem Prüfer stehen dazu die Noten

0.0 (summa cum laude: ausgezeichnet),

0.7 (magna cum laude plus: sehr gut plus), 1.0 (magna cum laude: sehr gut), 1.3 (magna cum laude minus: sehr gut minus),

1.7 (cum laude plus: gut plus), 2.0 (cum laude: gut), 2.3 (cum laude minus: gut minus),

2.7 (rite plus: befriedigend plus) und 3.0 (rite: befriedigend)

sowie die Ablehnung der mündlichen Prüfungsleistung mit der Note 4.0 zur Verfügung. Die Gesamtnote der Disputation errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen von den Prüfern für die Disputation vergebenen Noten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn bei der Gesamtnote nicht mindestens die Note 3.0 erreicht wurde.

§ 12 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden (§ 11), kann sie frühestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. Eine Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen/Prüfern abgelegt.

§ 13 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung

(1) Aus den Noten der Gutachten für die Dissertation und für die Disputation bildet die Prüfungskommission nach erfolgter Disputation ein Prädikat. Zunächst wird die Note für die Dissertation als arithmetischer Mittelwert der von den Gutachterinnen/Gutachtern vergebenen Noten berechnet. Bei der Bildung dieser Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma weiter berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote der Disputation wird der arithmetische Mittelwert aller Einzelnoten der Disputation gebildet und dabei die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. In die Gesamtnote geht die Note für die Dissertation mit doppelter Gewichtung ($\frac{2}{3}$) und die Note der Disputation mit einfacher Gewichtung ($\frac{1}{3}$) ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird wiederum nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat wird wie folgt berechnet:

- Gesamtnote bis 1.4 = 1

- 1.5 – 2.4 = 2

- $\geq 2.5 = 3$

Falls alle Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewerten sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Leistung

der Disputation mit der Note „summa cum laude“ bewerten, ist das Prädikat der Promotion abweichend von Absatz 1 „summa cum laude“.

(2) Als Gesamtprädikat für die Promotion erscheinen auf dem Promotionszeugnis die nach obiger Berechnung ermittelten Noten:

- summa cum laude (ausgezeichnet = 0)
- magna cum laude (sehr gut = 1)
- cum laude (gut = 2)
- rite (= 3)

§ 14 Vollziehung der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, promoviert die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) bzw. zum Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae) und nimmt ihr/ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit und in ihrer/seiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Dabei wird der Bewerberin/dem Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Promotionsprüfung, die die Gesamtbeurteilung enthält (§ 13), überreicht. Die Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation veröffentlicht ist. Dies soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung erfolgen. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie/er mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder der Betreuerin/des Betreuers entscheidet die Dekanin/der Dekan über eine Verlängerung der genannten Frist. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, ohne dass ein Verlängerungsantrag gestellt wird, oder wird eine verlängerte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften durch den Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster" oder "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie durch den Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster". Auf der Rückseite des Titelblatts sind die Namen der Dekanin/des Dekans und der Gutachterinnen/Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin/des Bewerber darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge des Besuchs enthält.

(3) Der Universitäts- und Landesbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine bestimmte Zahl von Exemplaren zu übergeben. Hierzu gibt der Fachbereich Geowissenschaften in Form eines Merkblattes aktuelle Informationen auf seiner Homepage bekannt.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Sind die Bedingungen gemäß § 15 Abs. 2 erfüllt, hat die Bewerberin/der Bewerber die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die die Gesamtbeurteilung nach § 13 enthält. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin/vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Bewerberin/dem Bewerber übergeben.

(2) Erst nach Erhalt der Promotionsurkunde hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 17 Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder der Promotionsleistungen einer groben Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, erklärt der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig (§ 13 der Rahmenpromotionsordnung). Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen/dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften entzogen.

(2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist der/dem Betroffenen mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 20).

§ 19 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 20 Ehrenpromotion

Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in den Geowissenschaften oder außergewöhnlicher Verdienste auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h. c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. oder Dr. phil. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches an den Promotionsausschuss gestellt. Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Fachbereichsrat zur Beschlussfassung weitergeleitet. Zur Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h. c. sowie des Titels Dr. phil. h. c. bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

§ 21 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

Der Fachbereich Geowissenschaften verleiht den Doktorgrad (Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer ausländischen Partneruniversität. Der Fachbereich Geowissenschaften wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit.

§ 22 Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 21 setzen ein Abkommen mit dem Fachbereich der ausländischen Partneruniversität voraus, in dem beide

Fachbereiche sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 23 Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 22 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 - 19, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 21 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 23 enthaltenen Regeln.

§ 24 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin/der Bewerber einen Abschluss nachweist, der zur Promotion im Land der Partneruniversität berechtigt.

(2) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Gesuch zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung des Fachbereichs der Partneruniversität, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs der Partneruniversität, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
3. ein Nachweis über das Studium an der Partneruniversität gemäß § 27 Abs. 2.

§ 25 Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher oder der Landessprache der Partneruniversität abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Im Partnerschaftsabkommen kann auch vereinbart werden, dass die Dissertation in einer anderen als der in Satz 1 genannten Sprache abgefasst wird.

§ 26 Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Geowissenschaften und des Fachbereichs der Partneruniversität. Die Erklärungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin/ordentlicher Student bzw. als Promovendin/Promovend an der Partneruniversität eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität bereits ein Studium entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 27 Gutachterinnen/Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Geowissenschaften und des Fachbereichs der Partneruniversität begutachtet.

(2) Für die Sprache der Gutachten gilt § 25 Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 28 Mündliche Prüfung

(1) Die Form der mündlichen Prüfung als Disputation gemäß § 9 Abs. 2 wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart.

(2) Für die Sprache der Disputation gilt § 25 Satz 1 und 3 entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Prüferinnen/Prüfern. Wenigstens zwei sollen Prüfungsberechtigte des Fachbereichs Geowissenschaften sein und wenigstens zwei sollen Prüfungsberechtigte des Fachbereichs der Partneruniversität sein.

§ 29 Vollziehung der Promotion

Für die Vollziehung der Promotion gilt § 14 mit der Maßgabe, dass eine deutschsprachige Urkunde sowie ein deutschsprachiges Zeugnis verliehen werden. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt. Der Fachbereich der

Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien an.

§ 30 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf deutscher Seite § 15 entsprechend.

§ 31 Zusatzregelungen für das Doktorandenprogramm “Joint Doctoral Programme in Geoinformatics”

Für das Doktorandenprogramm “Joint Doctoral Programme in Geoinformatics” zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der Universidade Nova de Lisboa, Portugal und der Universität Jaume I, Spanien, gelten die §§ 1 – 30 entsprechend, wenn nicht in den in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung enthaltenen Vorschriften Abweichendes bestimmt ist.

§ 32 Promotion im Fach Geoinformatik

Die Promotion im Fachbereich Geowissenschaften kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms im Fach Geoinformatik erfolgen, das Nähere regelt eine Studienordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung löst die Promotionsordnung in der Fassung vom 14. März 2005 (AB Uni 3/2005, S. 60) mit der letzten Änderung vom 14. September 2009 (AB Uni 42/2009, S. 3047) ab. Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach der bisher geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers wird ihr/sein Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt, wenn der Antrag mit den notwendigen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei der Dekanin/dem Dekan eingegangen ist. Auch für diese Bewerberinnen/Bewerber gelten die Regelungen des § 15 dieser Ordnung bereits 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten.

§ 34 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 14. März 2005 (AB Uni 3/2005, S. 60), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 14. September 2009 (AB Uni 42/2009, S. 3047), unbeschadet der Regelung in § 33, außer Kraft.

Anlage 1:

1. Für das gemeinsame Doktorandenprogramm "Joint Doctoral Programme in Geoinformatics" wird ein gemeinsamer Abschluss (Joint Degree) mit folgenden akademische Graden vergeben:
 - Doutoramento em Estatística e Gestão de Informação, Ramo de Gestão de Informação, Especialidade de Sistemas de Informação Geográfica“, verliehen durch die Universidade Nova de Lisboa, Portugal,
 - Doctor en Informática, programa de doctorado en Integración de Información Geoespacial“, verliehen durch die Universität Jaume I, Spanien.
 - Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.), verliehen durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Deutschland
Die Berechtigung zur Führung der Grade richtet sich nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.
2. Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die Universidade Nova de Lisboa, Portugal und die Universität Jaume I, Spanien, führen gemeinsam das Doktorandenprogramm „Geoinformatics“ durch. Die drei Universitäten sind gemeinsam verantwortlich für die Durchführung der Promotion und des im Folgenden beschriebenen Qualifizierungsprogramms.
3. Die Bewerberin / der Bewerber unterliegt der Promotionsordnung an derjenigen Universität, an der die Promotion hauptsächlich durchgeführt wird und der Erstbetreuer beschäftigt ist.
4. Die Promotion wird ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.
5. Die Zulassung erfolgt nach einem gemeinsamen Auswahlverfahren der drei beteiligten Universitäten.
6. Neben dem Erstbetreuer an der Heimatuniversität hat jede Bewerberin / jeder Bewerber mindestens zwei weitere Ko-Betreuer:
 - a. Eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten der Partneruniversität, an der das vorgeschriebene Auslandssemester durchgeführt wird.
 - b. Eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten der dritten Partneruniversität

Phasen und Meilensteine

Das Qualifizierungsprogramm beinhaltet an allen drei Partneruniversitäten verschiedene Phasen mit den folgenden Meilensteinen:

Phase 1 - Einführung, Monat 1-6: Meilensteine: Vorläufiges Kursprogramm (M1), vierteljährliche Fortschrittsberichte (M3, M6), Dissertations-Proposal einschließlich der Analyse des Standes der Forschung und einem Publikationsplan (M5), Plan für die Mobilitätsphase (M6).

Phase 2 – Exploration, Monat 7-18: Meilensteine: vierteljährliche Fortschrittsberichte (M9, 12, 15, 18), Verteidigung des überarbeiteten Dissertations-Proposals (M 12), Eingereichte Publikation für eine internationale Konferenz (M 18), optional: weitere Publikationen.

Phase 3 - Implementierung, Monat 19 - 30 : Meilensteine: vierteljährliche Fortschrittsberichte (M 21, 24, 27, 30), eingereichte Publikation für ein international Journal (M 30), optional: weitere Publikationen.

Phase 4 – Zusammenfassung, Monat 31 - 36: Meilensteine: vierteljährlicher Fortschrittsbericht (M 33), Synopse der Dissertation (M 33), Endversion der Dissertation (M 36).

Phase 5 – Mobilität, zwischen Monat 1 und 36: Sechsmonatige Mobilitätsmaßnahme aufgrund eines individuellen Zeitplans. Meilensteine: vierteljährliche Fortschrittsberichte, Bericht über die Mobilitätsmaßnahme.

Phase 6 – Training, zwischen Monat 1 und 36: entweder mindestens einmonatiges Praktikum in einer Firma oder einer Behörde, oder Unterrichten eines Kurses an einer Universität.

Kursprogramm und Trainingsphase

Das Kursprogramm beinhaltet den Besuch folgender Kurstypen im Umfang von mindestens 30 ECTS Credit Points und eine Trainingsphase von mindestens 6 ECTS Credit Points:

Kurstyp	Jahr	Dauer	Angebot	ECTS	Institutionen und Kursangebot
1. Orientation camp – All Doktoranden/innen nehmen an dieser zwei- dreitägigen Einführungsveranstaltung teil, die an jeder der Universitäten angeboten wird. Inhalte sind organisatorische und inhaltliche Fragen, Kennenlernen von Lokalität, Kommilitonen/innen und Lehrkräften sowie Studierenden-Angebote	1	2-3 Tage	einmal, an jeder Universität	1	WWU, UNL, UJI
2. Research colloquia an jeder Universität – in allen Semestern sind Forschungskolloquien ein elementares Werkzeug, um innovative Forschungsthemen und -methoden kennenzulernen und wissenschaftlich mit Kollegen/innen zu diskutieren. Alle drei Universitäten bieten Forschungskolloquien an, wo externe Wissenschaftler für Vorträge und Diskussionen eingeladen werden..	1-3	Permanent	jedes Semester	6	WWU: MUSIL Brown Bags UNL: LabNT Seminar UJI: Introductory Research Seminar
3. Joint virtual research seminar – Das fortlaufend stattfindende virtual research seminar ist ein wichtiges Mittel für die andauernde Kommunikation der Doktoranden/innen und Forscher/innen aller drei Universitäten. Monatlich präsentieren und diskutieren sie ihre aktuellen Ergebnisse und tauschen Know-how und Ideen aus..	1-3	~2 h pro Monat	monatlich	3	WWU, UNL, UJI
4. Interdisciplinary courses – Diese Kurse dienen dazu, die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe der Doktoranden/innen anzugleichen und bieten daher Einblicke in zur bisherigen Ausbildung <i>komplementäre</i> Disziplinen. Die drei Universitäten bieten verschiedene Kurse an, aus den die Doktoranden/innen gemäß ihrer Bedürfnisse wählen können.	1-2	1 Semester (Blockkurse außerhalb der Vorlesungzeit möglich)	Jedes Semester/ jedes Jahr	4	WWU <ul style="list-style-type: none"> • Introduction to Geographic Information Science • Linked Open Data • Applied Geostatistics UNL <ul style="list-style-type: none"> • GIS Applications • Geographic Information Systems • Geostatistics • Remote Sensing UJI <ul style="list-style-type: none"> • Software Engineering • Programming • Image Processing
5. Advanced GI topics – Alle Partner bieten spezialisierte Kurse an, aus den die Studierenden wählen können.	1-3	1 Semester (Blockkurse außerhalb der Vorlesungzeit möglich)	Jedes Semester/ jedes Jahr	9	WWU <ul style="list-style-type: none"> • Location-based Services • Analysis of Spatio-temporal Data • Study Project on Disaster Response • Human Computer Interaction & Usability Engineering UNL <ul style="list-style-type: none"> • Geospatial Data Mining • Geospatial Databases UJI <ul style="list-style-type: none"> • Spatial Data Infrastructures • Digital Terrain Models • Geospatial Analysis • Contextual Systems
6. General studies – Zusätzliche Schlüsselqualifikationen sind essential für die weitere berufliche Karriere. Das Angebot enthält u.a. Wissenschaftliche Methoden, Ethik und organisatorische Fähigkeiten.	1-3	1 Semester (Blockkurse außerhalb der Vorlesungzeit möglich)	Jährlich	3	WWU <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Research Methods and Skills • Project management UNL <ul style="list-style-type: none"> • Research Seminar I – Social and Human Sciences • Research Seminar II - Statistics and Information Management • Research Seminar III - Statistics and Information Management UJI <ul style="list-style-type: none"> • Research Methods • Research Project

Kurstyp	Jahr	Dauer	Angebot	ECTS	Institutionen und Kursangebot
7. Summer School – Doktoranden/innen können zwischen verschiedenen Angeboten von Summer Schools wählen. Alternativ können auch außerhalb des Konsortiums Kreditpunkte an anderen Universitäten erworben werden.	2 or 3	1 oder 2 Wochen	Jährlich	2	e.g., ifgi Spring School, Vespucci Summer school
8. Symposium – Eine spezielle Maßnahme des Qualifizierungs- UND Forschungsprogramms ist ein Forschungs-Symposium, organisiert und durchgeführt von den Doktoranden/innen und betreuenden Post-docs. Diese Veranstaltung ist eine regelmäßige Plattform für die Interaktion ALLER Doktoranden/innen der drei Partneruniversitäten und vermittelt Know-how in der Durchführung von Peer reviews und wissenschaftlicher Veranstaltungen. Erfahrende Wissenschaftler stehen beratend zur Verfügung, aber treten nicht in den Vordergrund. Auf Vorschlag der Doktoranden/innen werden Key Note Speakers eingeladen die das Gastwissenschaftlerprogramm des Joint Doctorate Programs erweitern.	1-3	2 Tage (mindestens)	Jährlich	1 (mindestens)	Organisation und Durchführung durch alle alle Studierende an allen drei Orten (rotierend)
9. Career development	1-3	1 Tag	Jährlich	1	WWU, UNL, UJI , Zusatzveranstaltung zum Symposium
Total				30	
Zusätzliche Trainingsphase:					
Option 1: Praktikum	2-3	1 Monat (mindestens)	Nach Vereinbarung mit assoziierten Partnern	6	Assoziierte Partner
Option 2: Unterrichten einer Lehrveranstaltung	2-3	1 Semester	Nach Vereinbarung mit gastgebender Universität	6	WWU, UNL, UJI

Die Bewertungen in Kursprogramm und Trainingsphase gehen nicht in die Gesamtbeurteilung der Dissertation ein.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011, vom 26. Oktober 2011 und vom 25. April 2012.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles